



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juli 2007 (05.07)
(OR. en)**

11429/07

**ENV 370
MI 175
IND 67
ENER 194**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Betr.: Überprüfung des Emissionshandelssystems der Europäischen Union
- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten beiliegend die vom Rat (Umwelt) am 28. Juni 2007 angenommenen Schlussfolgerungen.

**Überprüfung des Emissionshandelssystems der Europäischen Union
– Schlussfolgerungen des Rates –**

Der Rat der Europäischen Union

1. BETONT, dass das Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EU-ETS) heute und in Zukunft eines der wichtigsten Instrumente für den Beitrag der EU zur Verwirklichung der erheblichen Emissionsreduktionen ist, deren es bedarf, um das strategische Ziel zu erreichen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen; STELLT FEST, dass das EU-ETS auf kosteneffiziente und marktorientierte Weise zu Emissionsreduktionen führt und so wesentlicher Bestandteil einer integrierten Klima- und Energiepolitik ist; ERINNERT in diesem Zusammenhang an das langfristige Signal von Seiten des Europäischen Rates auf seiner Frühjahrstagung 2007 in Form der festen und unabhängigen Verpflichtung der EU, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren, des Ziels der EU einer Verringerung um 30 % bis 2020 gegenüber 1990 als Beitrag zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer zu einem ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag verpflichten;
2. BEGRÜSST die Mitteilung der Europäischen Kommission "Errichtung eines globalen Kohlenstoffmarkts - Bericht nach Maßgabe von Artikel 30 der Richtlinie 2003/87/EG"; ERKENNT AN, dass die Anwendung des EU-ETS wertvolle Erkenntnisse gebracht hat, die analysiert und bei der künftigen Entwicklung des Systems einbezogen werden sollten, um dessen Wirksamkeit und Effizienz weiter zu steigern; BESTÄTIGT, dass die in der Mitteilung herausgestellten Elemente von wesentlicher Bedeutung für die Überprüfung der EU-ETS-Richtlinie sind und unter anderem im anstehenden Gesetzgebungsvorschlag berücksichtigt werden sollten: Anwendungsbereich der Richtlinie; weitere Harmonisierung und erhöhte Vorhersehbarkeit; robuste Erfüllung und Durchsetzung sowie Verknüpfung mit anderen Emissionshandelssystemen und Schritte zur Einbindung der Entwicklungs- und Schwellenländer.

Dementsprechend

3. BETONT der Rat, dass eine weitere Harmonisierung des EU-ETS und insbesondere der Zuteilungsmethoden und Regeln erforderlich ist, um gleiche Bedingungen in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten; STELLT der Rat FEST, dass insbesondere die Regeln für neue Anlagen streng harmonisiert werden sollten, da diese Regeln Investitionsentscheidungen direkt beeinflussen können; STIMMT der Rat ZU, dass eine vergleichende Leistungsbewertung und Versteigerungen wichtige zusätzliche Optionen ab der dritten Zuteilungsperiode sind; IST der Rat DER AUFFASSUNG, dass bei der Überprüfung eine Zunahme der Versteigerungen und eine verstärkte Harmonisierung ernsthaft erwogen werden sollten, – entweder durch Festlegung einer Mindestanzahl von Versteigerungen oder durch eine verbindliche einheitliche Anzahl von Versteigerungen –, während zugleich nach Sektoren differenzierte Zuteilungsmethoden entsprechend dem Umfang des globalen Wettbewerbs geprüft werden sollten; FORDERT der Rat zu untersuchen, wie effektiv verschiedene Ansätze zur vergleichenden Leistungsbewertung, wie etwa die Zuweisung produktbezogener Richtwerte, sind, damit eine insgesamt höhere Transparenz und Effizienz des EU-ETS erreicht werden kann;
4. BEKRÄFTIGT der Rat, dass hinsichtlich der Beiträge der Mitgliedstaaten ein differenzierter Ansatz verfolgt werden muss, der von Fairness und Transparenz geprägt ist und den nationalen Gegebenheiten sowie den relevanten Basisjahren des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls Rechnung trägt; BETONT der Rat, wie wichtig es ist, langfristige Reduktionsziele und ein transparentes und so weit wie möglich wettbewerbsneutrales Verfahren für die Begrenzung der Zertifikate festzulegen; IST der Rat DER AUFFASSUNG, dass die Bestimmung eines langfristigen Weges zur Reduzierung von Treibhausgasen insgesamt die Vorhersehbarkeit erhöhen wird und dass dieser Weg in den immer anspruchsvolleren Zielvorgaben des EU-ETS seinen Niederschlag finden sollte; HEBT der Rat HERVOR, dass die Festlegung von Begrenzungen künftig transparenter und vorhersehbarer vonstatten gehen muss, und FORDERT der Rat die Kommission AUF, harmonisierte Methoden für die Festlegung von Begrenzungen vorzuschlagen; SCHLÄGT der Rat VOR, den Zugang zu den und die Verwendung der projektbezogenen Kyoto-Mechanismen für die vom EU-ETS erfassten Anlagen nach 2012 weiter zu harmonisieren und das zusätzliche Kriterium genauer zu klären;

5. BESTÄTIGT der Rat, dass der derzeitige Anwendungsbereich des EU-ETS überprüft werden sollte; STELLT der Rat FEST, dass eine verstärkte Harmonisierung der Definitionen erforderlich ist, um eine einheitliche Anwendung des EU-ETS zu gewährleisten; IST SICH der Rat DARÜBER EINIG, dass allgemein alle Anlagen mit beträchtlichen Kohlendioxid-Emissionen unter das EU-ETS fallen sollten; ERSUCHT der Rat die Kommission zugleich, Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Ausschluss kleinerer Anlagen aus dem Anwendungsbereich des EU-ETS zu prüfen, um eine größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz des EU-ETS zu erreichen;
6. UNTERSTREICHT der Rat, dass der Luftverkehr aufgrund seiner zunehmenden Auswirkungen auf den Klimawandel in das EU-ETS einbezogen werden sollte, und zwar in einer Weise, die keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat, und BEGRÜSST der Rat in diesem Zusammenhang die laufenden Debatten über den Kommissionsvorschlag; ERSUCHT der Rat die Kommission, wie in der "Einbindungsrichtlinie" vorgesehen zu erwägen, ob der Anwendungsbereich des EU-ETS auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen, Forstwirtschaft und Oberflächenverkehr ausgeweitet werden könnte, und im Zusammenhang damit alle notwendigen Durchführungsaspekte sowie Vor- und Nachteile und Fragen der praktischen Anwendbarkeit zu prüfen; ERSUCHT der Rat die Kommission, Schlüsselkriterien für die Aufnahme neuer Sektoren bzw. Gase in das EU-ETS vorzuschlagen; STELLT der Rat FEST, dass auch die potenzielle Behandlung der Kohlenstoffabscheidung und sequestrierung innerhalb des EU-ETS gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Frühjahr geprüft werden sollte;
7. STIMMT der Rat ZU, dass robuste Verfahren zur Erfüllung und Durchsetzung für ein gutes Funktionieren des Systems unabdingbar sind; ERSUCHT der Rat die Kommission, Möglichkeiten zu erkunden, um die Bestimmungen zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung sowie die Bestimmungen zur Einhaltung so weit als möglich weiter zu vereinfachen;

8. BEKRÄFTIGT der Rat seine Absicht, Verknüpfungen mit anderen Systemen für den Handel mit Emissionsrechten herzustellen, um einen effizienten globalen Markt für diesen Handel zu errichten, und BEKRÄFTIGT der Rat seine Auffassung, dass die Erweiterung des Kohlenstoffmarktes ein unerlässliches Element effizienter und adäquater Rahmenbedingungen für die Zeit nach 2012 sein muss; ERSUCHT der Rat die Kommission in diesem Zusammenhang, die Möglichkeiten zu prüfen, die Verknüpfungsbestimmungen der Richtlinie auf obligatorische Emissionshandelssysteme auszuweiten, die nationale oder regionale Gesamtobergrenzen für Emissionen festlegen und die mit dem EU-ETS vergleichbar anspruchsvolle Zielvorgaben haben; UNTERSTREICHT der Rat ferner, dass eine über 2012 hinaus fortlaufende Anerkennung von Emissionsgutschriften aus den projektbezogenen Mechanismen im Rahmen des Kyoto-Protokolls (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und Gemeinsame Umsetzung) bereits im EU-ETS vorgesehen ist; BEKRÄFTIGT der Rat seine Aufforderung an die Kommission, die etwaige Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Länder, die nicht am internationalen System beteiligt sind, zu untersuchen und mögliche Lösungen in dieser Hinsicht zu prüfen;
9. ERSUCHT der Rat die Kommission auf dieser Grundlage, bis Ende 2007 einen Gesetzgebungsvorschlag mit Änderungen an der EU-ETS-Richtlinie vorzulegen, die erforderlich sind, um das EU-ETS transparenter zu gestalten, zu stärken und seinen Anwendungsbereich zu erweitern; BETONT der Rat, dass die Änderungen, die der oben genannte Legislativvorschlag mit sich bringt, im Interesse der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit erst zu Beginn des dritten Handelszeitraums im Jahr 2013 wirksam werden sollten; daher und mit Blick auf die Zuteilungs- und Umsetzungsverfahren sollten diese Änderungen so schnell wie möglich angenommen werden.
